

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			über-örtlicher Träger	sachlich örtlicher Träger	funktional örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX		X		
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX		X		
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX		X		
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX		X		
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX		X		
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2		X		
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX		X		
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X		
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X		
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX		X		
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX		X		
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX		X		
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX		X		
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX		X		
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX		X		
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX		X		
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10		X		
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X	X		KVJS im Auftrag der öTrEGH
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX		X		

In Baden-Württemberg sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe (§ 1 AG-SGB IX Baden-Württemberg). Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS/Stuttgart) ist kein Träger der Eingliederungshilfe, vertritt aber die Kreise und kreisfreien Städte bei Rahmenvertragsverhandlungen und vor der Schiedsstelle.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	X			
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX	X		X siehe Erläuterung unter der Tabelle	
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX	X			
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX	X			
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX	X			
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX	X			
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	X			
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	X			
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	X			
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX	X			
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X			
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X			
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX	X			
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX	X			
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX	X			
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX	X			
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX	X			
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX	X			
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX	X			
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10	X			
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X			
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X			

In Bayern sind die 7 bayerischen Bezirke als Kommunalverbände Träger der Eingliederungshilfe (Art 66d AGSG Bayern). Die Bezirke können durch Rechtsverordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte hinsichtlich der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. Ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen. Wird in diesem Fall eine Leistung an einem Ort zur medizinischen Rehabilitation im Sinn des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erbracht, umfasst die sachliche Zuständigkeit auch die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), die gleichzeitig zu erbringen sind, sowie eine Leistung nach § 74 SGB XII (Art. 66e AGSG Bayern).

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich über- örtlicher Träger	örtlicher Träger	funktional örtlicher Träger durch Heran- ziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen bei den Teilhabefachdiensten (THFD) Jugend in den Bezirken.
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen bei den THFD Soziales in den Bezirken.
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen bei den THFD Soziales in den Bezirken.
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen bei den THFD Soziales in den Bezirken.
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen bei den THFD Soziales in den Bezirken.
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen bei den THFD Soziales in den Bezirken.
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen bei den THFD Soziales in den Bezirken.
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen bei den THFD Jugend in den Bezirken.
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX				Die Zuständigkeiten liegen i. d. R. bei den THFD Soziales in den Bezirken.
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10				Die Zuständigkeit kann bei den THFD Jugend oder Soziales liegen.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich über- örtlicher Träger	örtlicher Träger	funktional örtlicher Träger durch Heran- ziehung	
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX				Zuständig ist die SenIAS. Die THFD sind zuständig für ggf. abzuschließende Einzelvereinbarungen.
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX				Zuständig ist ausschließlich die SenIAS.

Das Land Berlin ist Träger der Eingliederungshilfe, daher erfolgen keine Angaben in den Spalten G bis I, weil es in Berlin keine örtlichen und überörtlichen Träger gibt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist für besondere Aufgaben (Leistungen außerhalb Berlins und persönliche Assistenz) zuständig. THFD = Teilhabefachdienst SenIAS = Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX		X		
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX			i.d.R. Einbeziehung des überörtlichen Trägers in Einzelfällen	
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX		X		
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX		X		
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX		X	gem. § 4 AG-SGB IX überörtliche Träger zuständig für die Feststellung der Leistungsminderung der antragstellenden Person und ihres Bedarfes an Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit	
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX		X		
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2		X		
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX		X		
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X	Einbeziehung des überörtlichen Trägers in besonderen Einzelfällen	
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X	Einbeziehung des überörtlichen Trägers in besonderen Einzelfällen	
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX		X		
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX		X		
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX		X		
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX		X		
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX		X		
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX		X		
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX		X		
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10		X		
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX			X SEEW und überörtlicher Träger	
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX			X SEEW und überörtlicher Träger	

In Brandenburg sind Kreise und kreisfreie Städte örtliche Träger der Eingliederungshilfe. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist das Land. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe werden vom Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) wahrgenommen (§ 2 AG-SGB IX Brandenburg). Die Aufgaben des LASV ergeben sich im Einzelnen aus § 4 AG-SGB IX Brandenburg. SEEW = Serviceeinheit Entgeltwesen

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX		X		
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX		X		
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX		X		
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX		X		
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX		X		
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2		X		
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX		X		
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X		
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X		
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX		X		
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX		X		
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX		X		
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX		X		
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX		X		
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX		X		
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX		X		
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10		X		
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X			
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X			

Träger der Eingliederungshilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (§ 1 AG-SGB IX Bremen). Das Land Bremen ist ebenfalls Träger der Eingliederungshilfe mit besonderen Aufgaben, insbesondere Vertragsrecht und Prüfungen (siehe im Detail auch § 1 AG-SGB IX Bremen). Die Aufgaben des Landes werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wahrgenommen.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX				
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX				
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX				
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX				
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX				
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX				
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1				
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1				
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2				
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX				
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX				
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX				
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX				
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX				
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX				
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX				
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX				
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX				
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX				
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10				
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX				
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX				

In Hamburg ist die Sozialbehörde der Hansestadt Träger der Eingliederungshilfe (§ 1 AG-SGB IX Hamburg). In den Spalten G bis I erfolgen daher keine Angaben. Es gibt keine Unterscheidung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		In diesem Bereich liegt aufgrund des Lebensabschnitts die Zuständigkeit allein bei den örtlichen Trägern.
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX	X			In diesem Bereich liegt aufgrund des Lebensabschnitts die Zuständigkeit allein beim LWV Hessen.
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX	X			In diesem Bereich liegt aufgrund des Lebensabschnitts die Zuständigkeit allein beim LWV Hessen.
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX	X			In diesem Bereich liegt aufgrund des Lebensabschnitts die Zuständigkeit allein beim LWV Hessen.
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX	X			In diesem Bereich liegt aufgrund des Lebensabschnitts die Zuständigkeit allein beim LWV Hessen.
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		siehe Erläuterungen unten
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		siehe Erläuterungen unten
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	X			siehe Erläuterungen unten
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX		X		siehe Erläuterungen unten
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10	X	X		siehe Erläuterungen unten
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten

In Hessen sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe die kreisfreien Städte und die Landkreise. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 1 HAG/SGB IX). Die Zuständigkeit ist nach Lebensabschnitten aufgeteilt (Schule/Beruf/Rentenalter). Der örtliche Träger ist zuständig, wenn es sich um Leistungen bis zur Beendigung der Schule handelt bzw. eine Leistung erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt wird. Der überörtliche Träger bleibt zuständig, wenn die Leistung vor Renteneintritt begonnen hat und fortgeführt wird. Insofern gelten diese Ausführungen auch für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie zur Sozialen Teilhabe. Details siehe § 2 HAG/SGB IX.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX				siehe Erläuterungen unten
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1				siehe Erläuterungen unten
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1				siehe Erläuterungen unten
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2				siehe Erläuterungen unten
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX				siehe Erläuterungen unten
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10				siehe Erläuterungen unten
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX				KSV nur für Verhandlung der Vergütung zuständig - Abschluss der Vereinbarungen durch Kreise/kreisfreie Städte
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX				siehe Erläuterungen unten

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Kreise/kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe. Daher erfolgen keine Angaben in den Spalten G - I. Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV) ist für die Verhandlung der Vergütungen im Rahmen des Vertragsrechts zuständig.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10	X	X	X	siehe Erläuterungen unten
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten

In Niedersachsen sind die Kreise / kreisfreien Städte und die Region Hannover örtliche Träger der Eingliederungshilfe. Überörtlicher Träger ist das Land, dessen Aufgaben in diesem Bereich vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wahrgenommen werden. Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Volljährige. Befindet sich die oder der Leistungsberechtigte in dem Monat, in dem sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, in einer Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Tagesbildungsstätte, so beginnt die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach dem Monat der Beendigung dieser Schulausbildung. Im Übrigen sind die örtlichen Träger sachlich zuständig (§ 3 Nds. AG SGB IX/XII).

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	X			üöTr zuständig für interdisziplinäre Frühförderung nach § 113 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 79 i. V. m. § 46 Abs. 2, 3 SGB IX vor Einschulung (Heranziehung der örtlichen Ebene endete in 2022)
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX	X			siehe Erläuterungen unten
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX	X			siehe Erläuterungen unten
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX	X			siehe Erläuterungen unten
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX	X			siehe Erläuterungen unten
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	X			
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	X	X		Zuständigkeit des üöTr nach Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule, s. o.
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	X	X		Zuständigkeit des üöTr nach Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule, s. o.
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X			siehe Erläuterungen unten
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten (teiw. Heranziehung der öTr. endete in 2022)
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX	X			siehe Erläuterungen unten
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX	X	X	X	siehe Erläuterungen unten Heranziehung nur bei Fahrdiensten
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10	X	X		siehe Erläuterungen unten
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X	X		siehe Erläuterungen unten

Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 1 AG-SGB IX NRW Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreie Städte. Die Terminologie "überörtlicher/örtlicher Träger der EGH" besteht in NRW nicht. Aus § 1 AG-SGB IX NRW ergibt sich die grundsätzliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für Eingliederungshilfe an Personen bis Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen oder Förderschule, längstens bis Beendigung Sekundarstufe II. Die Zuständigkeit eines Landschaftsverbandes kommt grundsätzlich erst danach in Betracht. Leistungen, für die ein Landschaftsverband immer zuständig ist, finden sich in § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 4 AG-SGB IX NRW (alle Leistungen über Tag und Nacht, Eingliederungshilfe in Pflegefamilie, in heilpäd. Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Komplexleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 79 i. V. m. § 46 Abs. 2, 3 SGB IX vor Einschulung).

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX	X	X	X	Ü18 sachl. Überörtl. Träger, Einzelfallbearbeitung örtl. Träger
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX	X			Ü18 sachl. Überörtl. Träger, Einzelfallbearbeitung örtl. Träger
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX	X		X	
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX	X			
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX	X			
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	X		X	Ü18 sachl. Überörtl. Träger, Einzelfallbearbeitung örtl. Träger
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX	X	X	X	bei Ü18 mit sachl. Überörtl. Träger Einzelfallbearbeitung örtl. Träger
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX				
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX				
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX				
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX				
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX				
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX				
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX				
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX				
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX				
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10				
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X	X		bei U18 zentrale Zuständigkeit KommZB (Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X	X		

In Rheinland-Pfalz sind die Kreise / kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab Volljährigkeit ist das Land zuständig, dessen Aufgaben vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) wahrgenommen werden (§ 1 AG SGB IX RP).

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	X			
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX	X			
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX	X			
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX	X			
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX	X			
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX	X			
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	X			
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	X			
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	X			
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX	X			
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X			
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X			
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX	X			
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX	X			
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX	X			
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX	X			
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX	X			
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX	X			
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX	X			
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10	X			
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X			Zuständig ist das Sozialministerium
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X			Zuständig ist das Sozialministerium

Träger der Eingliederungshilfe im Saarland ist das Land. Das Ministerium kümmert sich um das Vertragsrecht, die Einzelfallbearbeitung erfolgt durch das Landesamt für Soziales (LAS).

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX		X		
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX	X			
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX	X			
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX	X			
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX	X			
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	X			
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				KSV ist für Leistungen der Sozialen Teilhabe (4.1 bis 4.11) erst ab 18. Lebensjahr zuständig
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX	X	X		KSV bei Bezug von Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen oder im ambulant betreuten Wohnen
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X	X		
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X	X		KSV nur im ambulant betreuten Wohnen
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX		X		
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX	X	X		
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX	X			KSV in Tageseinrichtungen und interne Tagesstruktur in besonderen Wohnformen
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX	X	X		KSV nur bei Bezug von Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, im ambulant betreuten Wohnen, in Tageseinrichtungen oder in WfbM, aLA
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX	X	X		KSV nur bei Bezug von Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, im ambulant betreuten Wohnen, in Tageseinrichtungen oder in WfbM, aLA
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX	X	X		KSV nur bei Bezug von Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, im ambulant betreuten Wohnen, in Tageseinrichtungen oder in WfbM, aLA und für Kraftfahrzeughilfe
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX	X	X		KSV nur bei Bezug von Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10	X	X		KSV nur bei Bezug von Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, im ambulant betreuten Wohnen, in Tageseinrichtungen oder in WfbM, aLA
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X	X		KSV nur für besondere Wohnform, ambulant betreutes Wohnen, Tageseinrichtungen und WfbM, andere Leistungsangebote
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X	X		KSV nur für besondere Wohnform, ambulant betreutes Wohnen, Tageseinrichtungen und WfbM, andere Leistungsangebote

Träger der Eingliederungshilfe in Sachsen sind die Kreise / kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV). Die Zuständigkeiten der Träger ergeben sich aus § 10 SächsAGSGB.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	X		X	
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX	X		X	
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX	X		X	
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX	X		X	
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX	X		X	
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX	X		X	
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	X		X	
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	X		X	
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	X		X	
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX	X		X	
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X		X	
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX	X		X	
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX	X		X	
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX	X		X	
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX	X		X	
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX	X		X	
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX	X		X	
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX	X		X	
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX	X		X	
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10	X		X	
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X			
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X			

In Sachsen-Anhalt ist das Land Träger der Eingliederungshilfe (§ 1 AG SGB IX Sachsen-Anhalt). Die Aufgaben des Landes werden von der Sozialagentur Sachsen-Anhalt wahrgenommen (§ 2 AG SGB IX Sachsen-Anhalt). Die Einzelfallbearbeitung erfolgt überwiegend durch die herangezogenen Kreise / kreisfreien Städte.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX		X		
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX		X		
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX		X		
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX		X		
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX		X		
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2		X		
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX		X		
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X		
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X		
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX		X		
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX		X		
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX		X		
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX		X		
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX		X		
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX		X		
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX		X		
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10		X		
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX		X		
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX		X		

Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein sind die Kreise / kreisfreien Städte und das Sozialministerium des Landes (§ 1 AG SGB IX Schleswig-Holstein). Die Einzelfallbearbeitung erfolgt durch die Kreise / kreisfreien Städte.

	Bezeichnung der Leistung der Eingliederungshilfe SGB IX	Rechtsgrundlage und Erläuterungen	Zuständigkeit			Erläuterungen (zum Beispiel Beschränkungen der Zuständigkeit nach Alter oder Ähnliches)
			sachlich		funktional	
			über-örtlicher Träger	örtlicher Träger	örtlicher Träger durch Heranziehung	
1.	Medizinische Rehabilitation	§ 109 SGB IX				
1.1	Früherkennung und Frühförderung für Kinder	§ 109 i.V.m. § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		X		
1.2	andere Leistungen	§ 109 i.V.m. § 42 SGB IX		X		
2.	Leistungen zur Beschäftigung	§ 111 SGB IX				
2.1	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 111 i.V.m. §§ 58 und 62 SGB IX		X		
2.2	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	§ 111 i.V.m. §§ 60 und 62 SGB IX		X		
2.3	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)	§ 111 i.V.m. § 61 SGB IX		X		
2.4	Leistungen für ein Budget für Ausbildung	§ 111 i.V.m. § 61a SGB IX		X		
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 112 SGB IX				
3.1	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung in Einrichtungen (§ 134 SGB IX)	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.2	Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich Vorbereitung außerhalb von Einrichtungen	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		X		
3.3	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2		X		
4.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 SGB IX				
4.1	Leistungen für Wohnraum	§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX		X		
4.2	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X		
4.3	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX		X		
4.4	Heilpädagogische Leistungen	§ 113 i.V.m. § 79 SGB IX		X		
4.5	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 113 i.V.m. § 80 SGB IX		X		
4.6	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 113 i.V.m. § 81 SGB IX		X		
4.7	Leistungen zur Förderung der Verständigung	§ 113 i.V.m. § 82 SGB IX		X		
4.8	Leistungen zur Mobilität / Kraftfahrzeughilfe	§ 113 i.V.m. §§ 114, 83 SGB IX		X		
4.9	Hilfsmittel	§ 113 i.V.m. § 84 SGB IX		X		
4.10	Besuchsbeihilfen	§ 113 i.V.m. § 115 SGB IX		X		
4.11	Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	§ 113 Absatz 1 ohne 4.1 bis 4.10		X		
5.	Vertragsrecht	§§ 123 ff. SGB IX				
5.1	Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen	§§ 123 ff. SGB IX	X			im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der EGH
5.2	Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	§ 125 SGB IX	X			örtliche Träger der EGH können auch Prüfungen durchführen

Träger der Eingliederungshilfe in Thüringen sind die Kreise /kreisfreien Städte als örtliche Träger und das Land als überörtlicher Träger (§§ 1, 2 ThürAGSGB IX). Die Aufgaben des Landes werden vom Thüringischen Landesverwaltungsamt wahrgenommen. Die Einzelfallbearbeitung erfolgt durch die örtlichen Träger.